

# **BVGer E-7896/2015 vom 23. Juni 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7896\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7896_2015)

FR: TAF E-7896/2015 du 23 juin 2016

IT: TAF E-7896/2015 del 23 giugno 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens.

### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Aufnahme oder Wiederaufnahme zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Erweist es sich als unmöglich, eine antragstellende Person in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für antragstellende Personen in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

### **E. 3.3**

Der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine gesuchstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

### **E. 3.4**

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

### **E. 4**

Wird festgestellt, dass eine antragstellende Person aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts (Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO). Wie bereits im Urteil E-4487/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 4 erörtert, ist die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens vorliegend gegeben.

### **E. 5.1**

Wie in Bst. G dargelegt, wies das Bundesverwaltungsgericht das SEM im Urteil E-4487/2015 vom 12. Oktober 2015 an, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob aufgrund der Vergewaltigung der Beschwerdeführerin und der daraus möglicherweise resultierenden

Probleme - unter anderem im Verhältnis zu den daraus entstandenen Kindern - die Ausübung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen angezeigt gewesen wäre (E. 5), und erst bei Verneinung dieser Frage und mithin in einem zweiten Schritt die im Urteil des EGMR Tarakhel gegen die Schweiz geforderten Garantien bei den italienischen Behörden einzuholen (E. 6).

### **E. 5.2**

Die gemäss dem Urteil des EGMR Tarakhel gegen die Schweiz geforderten Garantien der italienischen Behörden liegen nun vor (vgl. in diesem Zusammenhang auch den als Referenzurteil publizierten Entscheid D-6358/2015 vom 7. April 2016). Auch wurde der Entscheid des SEM bezüglich der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Italien in der Verfügung vom 25. November 2015 begründet, wobei den Akten tatsächlich nicht zu entnehmen ist, wer die italienischen Behörden über die Geburt der Zwillinge der Beschwerdeführerin in Kenntnis gesetzt hat.

### **E. 5.3**

Indes kam das SEM der Anweisung des Gerichts, in Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Selbsteintritt aus humanitären Gründen angezeigt gewesen wäre, nicht nach. Wie im Urteil E-4487/2015 vom 12. Oktober 2015 mit Verweis auf BVGE 2015/9 dargelegt, muss das SEM das Ermessen, das ihm bei der Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen zukommt, gesetzeskonform ausüben. Dazu muss es den Sachverhalt zunächst vollständig ermitteln und jegliche relevanten Umstände abklären. Ferner hat es seinen Entscheid auf zulässige Kriterien abzustützen, welche transparent, objektiv sowie nachvollziehbar sein müssen. Zudem müssen aus der Begründung der Verfügung die hinter dem Entscheid für respektive gegen die Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen stehenden, massgebenden Überlegungen, von denen sich das SEM leiten liess, hervorgehen (vgl. BVGE 2015/9 E. 8). Während der Sachverhalt vorliegend als erstellt angesehen werden kann, geht aus der Verfügung vom 25. November 2015 nicht klar hervor, auf welche Kriterien sich das SEM beim Entscheid über die Anwendung der Souveränitätsklausel abgestützt hat. Genauso wenig lässt sich der Verfügung entnehmen, welche Motive es dazu bewogen haben, im vorliegenden Fall von einem humanitären Selbsteintritt abzusehen, das heisst, welche Gründe überhaupt in den Entscheidungsprozess eingeflossen sind und letztendlich für den gezogenen Schluss ausschlaggebend waren. Auch der Vernehmlassung vom 19. Februar 2016 lassen sich entsprechende Erwägungen nicht entnehmen. So hat das Gericht bereits im Urteil E-4487/2015 E. 5.3 ausgeführt, dass das SEM mit seiner in der Verfügung vom 25. November 2015 erneut verwendeten Formulierung "in Würdigung der Aktenlage liegen keine Gründe vor, die einen Selbsteintritt der Schweiz rechtfertigten" (vgl. S. 2) seiner Pflicht zur Ermessensausübung beim Entscheid über die Anwendung der Souveränitätsklausel nicht nachkommt. Ebenso wenig vermag die unreflektierte Wiedergabe der Tatsachen am Schluss der Verfügung (vgl. S. 5) - dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine alleinstehende Witwe und Analphabetin handelt, welche [mehrere] Kinder im Heimatland hat zurücklassen müssen und auf der Flucht von einem Schlepper vergewaltigt wurde, weshalb sie mit den in der Schweiz geborenen Zwillingen schwanger wurde - dem Erfordernis einer transparenten Motivation im Sinne von BVGE 2015/9 gerecht zu werden. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder in Italien in einer kindergerechten Unterbringungsstruktur und unter Wahrung der Familieneinheit aufgenommen werden, kann zwar durchaus als Grund gegen einen

Selbsteintritt der Schweiz in den Entscheid des SEM einfließen. Es entbindet die Vorinstanz aber angesichts der klaren Anweisungen im Urteil E 4487/2015 nicht davon, unter Einbezug aller wesentlichen Aspekte des Einzelfalls - vorliegend insbesondere die Vergewaltigung der Beschwerdeführerin und die allenfalls damit einhergehenden Schwierigkeiten sowie die aktuelle Lage in Italien - begründet darzulegen, weshalb es einen Selbsteintritt nicht für gerechtfertigt erachtet.

#### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten ist das SEM seiner Pflicht zur Ermessenausübung erneut nicht nachgekommen und hat mithin sein Ermessen abermals unterschritten. Da das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der Kognitionsbeschränkung infolge der Aufhebung von Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG keinen Ermessensentscheid anstelle der Vorinstanz treffen kann und es sich bei der Ermessensunterschreitung um eine Rechtsverletzung handelt (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.3), ist die Verfügung vom 25. November 2015 aufzuheben und die Sache erneut zur umfassenden Prüfung der Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen - in Ausübung des gesetzeskonformen Ermessens - an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Den Beschwerdeführenden ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihnen erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter reichte am 16. Dezember 2015 eine Kostennote ein. Der darin für die Ausarbeitung der Beschwerdebegründung ausgewiesene Aufwand von 5.5 Stunden erscheint angemessen. Ferner reichte er am 10. März 2016 - und mithin nach Erstellen der genannten Kostennote - eine 4-seitige Replik ein. In Anwendung von Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist der Aufwand hierfür auf 1.5 Stunden festzulegen. Beim in der Kostennote angegebenen, reglementskonformen Stundenansatz von Fr. 200.- und unter Einschluss der in der Kostennote angegebenen Auslagen von Fr. 40.- ergibt dies ein Gesamtaufwand von Fr. 1'440.-. Das SEM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.